


Normgeber:	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Aktenzeichen:	21-46833-6
Erlassdatum:	04.02.2025
Fassung vom:	04.02.2025
Gültig ab:	24.04.2025
Gültig bis:	31.12.2029
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	7532
Fundstelle:	MBI. LSA. 2025, 498

Richtlinie über die Gewährung von Mitteln zur Förderung von Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des GAP-Strategieplans (Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie GAP-SP)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen, Zweck der Förderung
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Begünstigte
 4. Fördervoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
 - 5.1 Art der Förderung
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Form der Förderung
 - 5.4 Höhe und Umfang der Förderung
 - 5.5 Höchstgrenze der Förderung
 6. Sonstige Bestimmungen
 7. Anweisungen zum Verfahren
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Bewilligung
 - 7.3 Öffentliches Auftragswesen
 - 7.4 EU-Umweltvorschriften
 - 7.5 Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung
 - 7.5.1 Auszahlung
 - 7.5.2 Verwendungsnachweisprüfung
 8. Sprachliche Gleichstellung
 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-

7532

Richtlinie über die Gewährung von Mitteln zur Förderung von Vorhaben der naturnahen Gewässerentwicklung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des GAP-Strategieplans (Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie GAP-SP)

Erl. des MWU vom 4. Februar 2025 - 21-46833-6

Fundstelle: MBl. LSA 2025, S. 498

1. Rechtsgrundlagen, Zweck der Förderung

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 1; L 181 vom 7. 7. 2022, S. 35; L 227 vom 1. 9. 2022, S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24. 5. 2024),
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 187; L 29 vom 10. 2. 2022, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 24. 5. 2024),
- c) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22. 12. 2021, S. 463; L 156 vom 9. 6. 2022, S. 163), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/1962 (ABl. L, 2024/1962, 19. 7. 2024),
- d) der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 2509 vom 26. 9. 2024),
- e) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interven-

tionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31. 1. 2022, S. 52), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/1159 (ABl. L, 2025/1159, 12. 6. 2025),

- f) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31. 1. 2022, S. 95), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/310 (ABl. L, 2025/310, 12. 2. 2025),
- g) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31. 1. 2022, S. 131; L 154 vom 15. 6. 2023, S. 50; L 159 vom 22. 6. 2023, S. 152; L, 2023/90128, 24. 11. 2023), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 (ABl. L, 2023/2773, 14. 12. 2023),
- h) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31. 1. 2022, S. 197), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 (ABl. L, 2024/194, 9. 1. 2024),
- i) des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland, Förderperiode 2023 bis 2027
- j) der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. 12. 2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31. 10. 2014, S. 32),
- k) des ELER-Fördergesetzes Sachsen-Anhalt vom 10. Januar 2024 (GVBl. LSA S. 8) in der jeweils geltenden Fassung,
- l) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374, 375), in der jeweils geltenden Fassung,

- m) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung),
- n) der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die sektoralen Programme des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und für nicht flächen- und tierbezogene Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2023 bis 2027 im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2024 (MBl. LSA S. 154) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Mittel für Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung.

Mit den Mitteln wird das Ziel verfolgt, die Umweltqualität zu schützen und zu erhalten. Insbesondere soll die Förderung zur Abmilderung negativer Auswirkungen anthropogener Eingriffe und Einflüsse auf den Zustand der Oberflächengewässer beitragen.

Die Förderung wird im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Landes Sachsen-Anhalt gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Vorhaben zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung der Gewässer durch die Verbesserung der Hydromorphologie im Gewässer einschließlich des Ufers und der Sohle sowie des unmittelbaren Gewässerumfelds. Hierzu gehören:

- a) konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung nach Nummer 2.1 Buchst. b wie insbesondere:
 - aa) konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,
 - bb) Planungsleistungen und
 - cc) Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und

- b) Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung wie insbesondere:
 - aa) Maßnahmen zur Änderung der Gewässerdynamik, zur Umgestaltung der Linienführung oder der Gewässermorphologie,
 - bb) Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität,
 - cc) Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie zur Altarm- und Auenanbindung,
 - dd) Maßnahmen zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen,
 - ee) Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Gewässerrandstreifen (unter anderem mit standortgerechten Gehölzanpflanzungen),
 - ff) Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Oberflächengewässern,
 - gg) Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen und
 - hh) Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserretention.

2.2 Gefördert werden:

- a) Leistungen für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen entsprechend Nummer 2.1 Buchst. a,
- b) Investitionen entsprechend Nummer 2.1 Buchst. b, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Leistungen für die Durchführung der Auftragsvergabe und Projektmanagement,
- c) Verfahrenskosten,

- d) Entwicklungspflege innerhalb des Projektzeitraums,
- e) Leistungen für Monitoring innerhalb des Projektzeitraums und
- f) der Erwerb von Flächen zur Erhaltung der Umwelt in Höhe von bis zu 100 v. H. der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben des betreffenden Vorhabens einschließlich Grunderwerbsteuer.

2.3 Nicht gefördert werden:

- a) die Ausgaben für die sächlichen Verwaltungsausgaben der Begünstigten, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden,
- b) die Ausgaben für Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 52 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), in der jeweils geltenden Fassung sowie für gewässerkundliche Daueraufgaben,
- c) die Ausgaben für die Beschaffung beweglicher Sachen, die nicht ausschließlich für das Projekt eingesetzt werden,
- d) Sachleistungen in Form von Eigenleistungen,
- e) die Ausgaben zum Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen,
- f) Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- g) Skonti,
- h) die Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- i) Schuldzinsen und

- j) die Umsatzsteuer, wenn die Begünstigten die zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), als Vorsteuer abziehen kann.

3. Begünstigte

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind:

- a) Unterhaltungsverbände sowie
- b) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Zuweisungsempfänger und damit antragsberechtigt ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Die betreffenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben müssen mit den im nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik aufgestellten Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungszielen vereinbar sein.

4.2 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben im Land Sachsen-Anhalt.

4.3 Das Vorhaben darf nicht ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen werden. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, der Planungsarbeiten und der erforderlichen Gutachten zur Beurteilung der Finanzierbarkeit sowie bei Baumaßnahmen die Planung, die Bodenuntersuchung, der Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks beispielsweise wie Holzung, archäologische Untersuchungen, Baufeldfreimachung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

4.4 Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung. Für dasselbe Vorhaben ist eine Inanspruchnahme weiterer Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes oder der EU für denselben Förderzweck nicht zulässig.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Vollfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

5.5 Höchstgrenze der Förderung

Die Höchstgrenze der Förderung beträgt 4 760 000 Euro.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Begleitung aller Vorhaben erfolgt im Rahmen von projektbegleitenden Arbeitsgruppen unter Leitung des Begünstigten und unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde auf Referentenebene. Ausnahmen von dieser Regelung können durch die Bewilligungsbehörde getroffen werden.

6.2 Der Begünstigte hat bereits mit der Antragstellung entsprechende Kenntnisse der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 1, 7), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Vergabe in geeigneter Form (zum Beispiel durch Teilnahmebescheinigungen von entsprechenden Schulungen) nachzuweisen. Sofern dies nicht erfolgt, kann die Bewilligungsbehörde bestimmen, dass der Begünstigte zur Umsetzung seiner Vorhaben einen geeigneten Projektsteuerer einsetzt.

6.3 Der Begünstigte hat die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit gemäß des Anhangs III, Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 einzuhalten. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Begünstigten gemäß der Gestaltungsleitlinien für Begünstigte von Mitteln in Sachsen-Anhalt aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vorzugeben. Die Gestaltungsleitlinien stehen auf dem Europaportal unter Europa und Internationales: Förderperiode 2023 bis 2027 ELER (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler>) zur Verfügung.

6.4 Der Begünstigte hat, auch wenn nicht förderfähige Bestandteile in dem Vorhaben erforderlich werden, die Gesamtfinanzierung im Finanzierungsplan des betreffenden Vorhabens auszuweisen.

6.5 Die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen dürfen nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder zweckentsprechend verwendet werden. Die

Zweckbindungsfrist endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Endauszahlung an den Begünstigten. Bei Vorhaben, die eine mehrjährige Entwicklungspflege von Gehölzanzpflanzungen beinhalten, endet die Zweckbindungsfrist mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Beendigung der Fertigstellungspflege. Die Bewilligungsbehörde ist über die Abnahme der Fertigstellungspflege zu informieren.

7. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten für die Begünstigten nach Nummer 3 Buchst. a die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO), die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO) unter Anwendung der Vorgaben der GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Verfahren der Mittelbereitstellung richtet sich bei den Begünstigten nach Nummer 3 Buchst. a nach den VV zu § 34 LHO. Im Übrigen sind die Vorgaben für die Fördervoraussetzungen und das Förderverfahren entsprechend anzuwenden.

Weiterhin geltende Vorgaben (beispielsweise die §§ 63 und 64 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt) bleiben für die Begünstigten nach Nummer 3 Buchst. a unberührt.

7.1 Antragstellung

Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordruckes, der über die Internetseite <https://mwl.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrariantrag> oder bei der Bewilligungsbehörde erhältlich ist, gewährt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

7.2.2 Die Antragsteller werden durch Bekanntgabe eines Förderaufrufes zur Antragstellung aufgefordert. Hierfür gilt der jeweils aktuelle, im Förderaufruf (Merkblatt – Teil A) genannte Stichtag. Anträge, die bis zu dem Stichtag vollständig und förderfähig in der Bewilligungsbehörde vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Fehlende Antragsunterlagen können innerhalb eines Monats nach dem Stichtag (Ausschlussfrist) nachgereicht oder durch die Bewilligungsbehörde nachgefordert werden. Die Anträge, die dann nicht vollständig sind, sind nicht förderfähig. Die Verantwortung für den Antrag, auch die Vollständigkeit des Antrages, liegt bei dem Antragsteller. Der jeweils aktuelle Förderaufruf (mit Stichtag und dem zur Verfügung stehen-

den Finanzbudget) wird auf der Internetseite „Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt“ (<https://mwL.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrariantrag>) veröffentlicht.

7.2.3 Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Hierzu bewertet die Bewilligungsbehörde die Vorhaben mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge gefördert werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.

7.2.4 Die Bewilligung erfolgt für die Zuwendungsempfänger durch Zuwendungsvertrag und für die Zuweisungsempfänger durch Mittelzuweisung und grundsätzlich für den gesamten Projektzeitraum.

7.2.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP, Anlage zu Nummer 6.2 des RdErl. des MWL vom 16. Februar 2024, MBl. LSA S. 154) werden für die Zuwendungsempfänger zum Bestandteil des Zuwendungsvertrages. Für die Zuweisungsempfänger finden die ANBest-GAP entsprechende Anwendung mit der Mittelzuweisung.

7.3 Öffentliches Auftragswesen

Für die Begünstigten gelten die Regelungen der öffentlichen Auftragsvergabe. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften ist unmittelbar nach Abschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens durch Vorlage der entsprechenden Verfahrensdokumentation gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat ein „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten“ erstellt. Dieses steht unter dem Link https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm zur Verfügung. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

7.4 EU-Umweltvorschriften

Sofern Genehmigungen entsprechend den EU-Umweltvorschriften (zum Beispiel naturschutzrechtliche Genehmigungen) für die beantragten Vorhaben erforderlich sind, sind diese vom Begünstigten bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Diese Genehmigungen müssen mit dem Antrag der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

7.5 Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung

7.5.1 Auszahlung

Auszahlungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Teilauszahlungen sind zugelassen. Die Auszahlungen erfolgen ausschließlich als Erstattung.

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Begünstigten förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen sind und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben ist. Hierbei sind im Zahlungsantrag die nicht förderfähigen Ausgaben von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.

Mit dem Zahlungsantrag sind die bisher getätigten Ausgaben durch im Original vorgelegte Rechnungen und Zahlungsnachweise abzüglich Rabatte und Skonti nachzuweisen. Soweit Rechnungen und andere Belege nur in elektronischer Form vorliegen, gelten als Originalbelege deren lesbar gemachte Reproduktionen und werden als Nachweis anerkannt.

Nach Prüfung des Zahlungsantrages ermittelt die Bewilligungsbehörde die förderfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Begünstigten mit Auszahlungsmitteilung und im gegebenen Fall einem Änderungsvertrag die Höhe der Auszahlung mit. Die eingereichten Originalbelege werden zurückgegeben.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend gekürzt.

Verstöße gegen Nebenbestimmungen, Vertragspflichten oder gegen Verwendungsvorgaben der Mittelzuweisung werden prozentual sanktioniert.

Beim Umgang mit Unregelmäßigkeiten und anderen Verstößen von Begünstigten gelten die Regelungen des ELER-Fördergesetzes Sachsen-Anhalt.

7.5.2 Verwendungsnachweisprüfung

Spätestens zum Schlusszahlungsantrag ist der Bewilligungsbehörde der Sachbericht vom Begünstigten vorzulegen.

Durch die vollständige Verwaltungskontrolle aller Zahlungsanträge vor Auszahlung bei der Abrechnung tatsächlich entstandener Kosten, welche zum Schlusszahlungsantrag die Zielerreichung oder die Sicherstellung des Zuwendungszweckes umfasst, werden die Verwaltungskontrollen als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung anerkannt.

Für den Zuweisungsempfänger gelten diese vollständigen Verwaltungskontrollen aller Zahlungsanträge vor der Auszahlung als Nachweis der Mittelverwendung.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 24. April 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt